



Stark an Ihrer Seite

INFO

April 2024

Nr. 04/2024

Bezirksverband Mittelfranken

Markus Erlinger, Kirchfeldstr. 36, 91598 Colmberg

Tel. 09803/9322975 – Fax: 09803/9322974 – Email: vorsitzender1@mittelfranken.bllv.de

Verweis wegen Fotoaufnahmen von einem Lehrer

Einem Schüler, der während der Unterrichtszeit von seinem Lehrer ohne dessen Einverständnis Fotos machte und diese versendete, ist zurecht ein schriftlicher Verweis erteilt worden. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden (VG Berlin, Pressemitteilung vom 11.08.2023 zum Urteil 3 K 211/22 vom 21.07.2023).

Der Achtklässler fotografierte seinen Klassenlehrer – nach seinen Angaben aus Langeweile – heimlich während des Unterrichts mit seinem Tablet und versendete die Fotos an eine unbekannte dritte Person. Die Bilder wurden sodann über Nachrichtendienste in der Schülerschaft der Schule digital weiterverbreitet. Eine einberufene Klassenkonferenz unter Leitung des Klassenlehrers beschloss einstimmig, dem Schüler einen schriftlichen Verweis zu erteilen, und mehrheitlich, den Verweis auf dem Schuljahreszeugnis einzutragen. Der Widerspruch des Schülers gegen den Verweis blieb ohne Erfolg.

Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts hat die daraufhin eingereichte Klage des Schülers abgewiesen. Der schriftliche Verweis habe als schulische Ordnungsmaßnahme keinen Strafcharakter, sondern sei eine pädagogische Maßnahme, die neben der Erziehung des betroffenen Schülers vornehmlich der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Schule, insbesondere des Schulunterrichts, diene. Voraussetzung seien objektive Pflichtverletzungen des betreffenden Schülers. Bei der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme komme der Schule ein pädagogischer Beurteilungsspielraum zu, der nur sehr begrenzt einer gerichtlichen Kontrolle unterliege, insbesondere dahingehend, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden sei, die Maßnahme willkürfrei sei und die Grenzen der Verhältnismäßigkeit wahre. Dies sei hier gegeben. Der Schüler habe eingeräumt, die Fotos vom Klassenlehrer ohne dessen Einverständnis angefertigt und versendet zu haben. Damit habe er gegen die Hausordnung der Schule verstoßen, den Unterrichtsablauf gestört sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Lehrers verletzt. Der schriftliche Verweis sei als mildeste Ordnungsmaßnahme angesichts der viralen Verbreitung der Fotos in der Schule, der damit verbundenen Nachahmungsgefahr und des uneinsichtigen Verhaltens des Schülers verhältnismäßig. Der Schule stehe es frei, sich wegen desselben Vorfalles ggf. sowohl erzieherischer Maßnahmen – etwa in Form eines erzieherischen Gesprächs mit dem Schüler – als auch förmlicher Maßnahmen – wie hier dem Verweis – zu bedienen. Auch die Eintragung des Verweises auf dem Zeugnis sei vor dem Hintergrund der Pflichtverletzung des Schülers, der durch das Versenden der ungenehmigten Fotos erst das Risiko ihrer Verbreitung geschaffen habe, nicht zu beanstanden, zumal es sich nicht um ein Abschlusszeugnis handle.

Quelle: Verwaltungsgericht Berlin

Mitarbeiterservice Bayern – digitale Versorgungsauskunft

Beamtinnen/Beamte des Freistaates Bayern erhalten auf Antrag eine umfassende Auskunft über den Stand ihrer Versorgungsanwartschaft, sofern Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder wegen Dienstunfähigkeit voraussichtlich in den Ruhestand versetzt werden. Die Erteilung einer Versorgungsauskunft erfolgt dabei im Umfang einer (**fiktiven**) Festsetzung von Versorgungsbezügen und beinhaltet neben dem voraussichtlichen Bruttobetrag des zu erwartenden Ruhegehalts auch eine Zusammenstellung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten. Hierfür können Sie das entsprechende Antragsformular ausgefüllt an Ihre zuständige Bezügestelle Versorgung senden. **Ein Nachteil gegenüber der Versorgungsauskunft des BLLV für seine Mitglieder ist, dass im Rahmen einer Versorgungsauskunft des LfF grundsätzlich keine Alternativ- oder Mehrfachberechnungen durchgeführt werden und die entsprechenden Nettobeträge nicht ersichtlich sind.** Neuerdings können sich alle Beamtinnen/Beamte auf Probe bzw. Lebenszeit - nun auch Lehrkräfte - des Freistaates Bayern ohne größere Voraussetzungen im MITARBEITERSERVICE BAYERN selbst eine Versorgungsauskunft erstellen. Sie müssen sich beim MITARBEITERSERVICE BAYERN registrieren, erhalten ein Zertifikat, welches Ihnen den Zutritt zur Plattform gewährt. Weiterhin erhalten Sie über das Portal Zugriff zu Ihren **Personaldaten**, zum Antragsverfahren für ein **Job-Bike** und auch zum **Beihilfe-Antragsverfahren**, welches für aktive Lehrkräfte ab Herbst 2024 nur noch online über den MITARBEITERSERVIC BAYERN durchgeführt werden kann.

Wenn es mir zu viel wird – Thema „Überlastungsanzeige (ÜA)“

Nachkräftemangel, Aufgabenzuwächse, unbesetzte Stellen – in vielen Dienststellen sind die Beschäftigten mit einer anhaltenden Überlastungssituation konfrontiert. Fehler längere Bearbeitungszeiten, Beschwerden von Bürgern, Terminversäumnisse oder Regressansprüche sind die Folge. Darüber hinaus kann die ständige Überbelastung im Berufsleben bei den Beschäftigten zu ersthafte Erkrankungen seelischer oder körperlicher Natur führen. Hiergegen kann und muss sich der Beschäftigte zur Wehr setzen können. Die ÜA ist dabei das richtige Instrument. Sie dient dazu, dem Dienstherrn Mängel bzw. Missstände in der personellen Organisation aufzuzeigen. Eine ÜA berechtigt allerdings nicht zu pflichtwidrigem Handeln. Der Beamte bleibt trotzdem in der Pflicht, seine Dienstleistung unter Berücksichtigung der Weisungen mit der ihm möglichen Sorgfalt zu erbringen. Nach §36 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) tragen Beamtinnen und Beamte die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen. Verletzen sie vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, so sind sie nach §48 BeamStG zum Schadensersatz verpflichtet. Die ÜA sollte schriftlich erfolgen. Sie sollte insbesondere folgende Punkte enthalten: **Welcher Arbeitsanfall ist zu bewältigen? Wie ist die Organisationseinheit gegenwärtig besetzt? Wodurch ist die Arbeitsüberlastung entstanden? Wie wirkt sich die Arbeitsüberlastung im Einzelfall aus? Welche persönlichen Folgen können sich für den Beschäftigten ergeben?** Die ÜA sollte mit einer Aufforderung enden, die aufgezeigten Missstände baldmöglichst zu beheben. Die bzw. der Betroffene befreit sich damit von einer ihr/ihm eventuell drohenden Schadensersatzpflicht. Die Folgen der Überlastung dürfen zudem weder zum Anlass für disziplinarische Maßnahmen genommen werden noch sich bei sonstigen dienstlichen Maßnahmen – etwa bei Beurteilungen oder Beförderungen – zum Nachteil des Betroffenen auswirken (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11. März 2008, Az. 2 BvR 263/07).